

# Unbefristete Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen

Amtliches Kennzeichen  
des Fahrzeuges oder FIN

Fahrzeughalter (Name, Vorname, ggf. Firma)

## I. Steuerbefreiung

Ich/Wir beantrage(n) Steuerbefreiung gemäß:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- 02  § 3 Nr. 2 KraftStG (Bundeswehr, Polizei etc.) lt. anliegender Bestätigung
- 03  § 3 Nr. 3 KraftStG (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband) Fahrzeuge ausschließlich für Wegebau, lt. anliegender Bestätigung
- 04  § 3 Nr. 4 KraftStG Fahrzeuge ausschließlich zur Straßenreinigung
- 05  § 3 Nr. 5 KraftStG Fahrzeuge die ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, zur Krankenförderung, im Rettungsdienst verwendet werden.
- 06  § 3 Nr. 6 KraftStG (Kraftomnibusse und PKW mit acht od. neun Sitzplätzen) im Linienverkehr, d. Verwendung ist nachzuweisen
- 07  § 3 Nr. 7 KraftStG (Zugmaschinen, Sonderfahrzeuge, Anhängern hinter Zugmaschinen od. Sonderfahrzeugen, u.a.) ausschließlich für land- od. forstwirtschaftl. Betriebe, Beförderung von Milch, Durchführung von Lohnarbeiten u.a.
- 08  § 3 Nr.8a/b KraftStG (Zugmaschinen, Wohnwagen >3500 kg und Packwagen > 2500 kg von Schaustellern) Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer bzw. Fotokopie d. Reisegewerbskarte liegt bei § 4 Abs.1 GastG)
- 09  § 3 Nr. 9 KraftStG (Fahrzeuge, ausschl. zur Zustellung oder Abholung von Behältern, Containern, auswechselbaren Aufbauten oder Anhängern im Vor- und Nachlauf mit der Eisenbahn oder Binnenschiffen)
- 10  § 3 Nr. 10 KraftStG (Fahrzeug dipl. o.konsul. Vertretung) lt. anl. Bestätigung der Sächs. Staatskanzlei
- 98  § 3a Nr. 2 KraftStG (Fahrzeuge von Körperbehinderten — 50%; Ausweis des Versorgungsamtes mit Merkzeichen außer "H", "Bl", "aG")
- 99  § 3a Nr. 1 KraftStG (Fahrzeuge von Körperbehinderten— 100%; Ausweis des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen "H", "Bl", "aG")
- 16  § 10 Nr. 1 KraftStG (ausschl. hinter Zugfahrzeugen mit Anhängerzuschlag mitzuführender Anhänger; Grünes Kennzeichen. wurde zugeteilt)

## II. Anhängerzuschlag

Ich / Wir beantrage(n) die Festsetzung eines Anhängerzuschlages für das Zugfahrzeug zum Mitführen von steuerfreien Anhängern - § 10 Abs. 3 KraftStG

## II. Einheitlicher Fälligkeitstag

Ich / Wir beantrage(n)

die Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstages zum

- § 11 Abs. 4 KraftStG -

Datum

Unterschrift

---

\* Hinweis zu Nr. 7 (§ 3 Nr. 7 KraftStG):

Auf Antrag des Fahrzeughalters wird das Kennzeichen in grüner Schrift unter Vorbehalt zugeteilt.

Sofern der Antrag auf Steuerbefreiung durch das Hauptzollamt abgelehnt wird, sind die Kennzeichen und die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZBI) **sofort und unaufgefordert** in der Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Kennzeichenfarbe muss von grüner in schwarzer Schrift geändert und in der ZBI muss der Eintrag gestrichen werden.

Die dadurch entstehenden Gebühren sind vom Fahrzeughalter zu tragen.

Datum

Unterschrift